Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung "Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/-in" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juli 2019 in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Dezember 2019 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/-in" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die Auszubildende im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau über die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsgebiete beherrscht und praxisgerecht umsetzen und anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau ausgebildet wird und
 - glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den in § 3 genannten Gebieten erworben hat.
- (2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung in der Zusatzqualifikation steht unter der auflösenden Bedingung der bestandenen Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufmann/-frau.

§ 3 Gliederung der Ausbildungsabschnitte und Durchführung der Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsbereiche:
 - 1. Eventmarketing
 - 2. Programmgestaltung und Dramaturgie
 - 3. Branchenspezifische Verträge
- (2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung umfasst 90 Minuten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines fallbezogenen Fachgesprächs mit einer Dauer von max. 20 Minuten. Das Fachgespräch erstreckt sich auf Inhalte der Prüfungsbereiche aus § 3 Abs.1 sowie folgender weiterer Fachbereiche:
 - 1. Event-Catering/Service
 - 2. Krisenmanagement bei Veranstaltungen
 - 3. Veranstaltungstechnik
 - 4. Branchenspezifische Gesetze und Verordnungen
 - 5. Kommunikation

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung sowie in der

mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erzielt wurden.

§ 5 Gewichtung

Die Prüfungsbereiche sind nach dem arithmetischen Mittel wie folgt zu gewichten:

1. Schriftliche Prüfung 50 Prozent 2. Mündliche Prüfung 50 Prozent

§ 6 Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Haben Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 7 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Punkten und in Noten aufgeführt sind. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelergebnisse.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe "Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe" in Kraft. Als Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt das Erscheinungsdatum auf dem Titelblatt der Ausgabe des vorgenannten Mitteilungsblattes, in welcher diese besondere Rechtsvorschrift abgedruckt worden ist.

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt drei Jahre nach Inkrafttreten au-Ber Kraft.

Die besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung "Zusatzqualifikation Veranstaltungsassistent/in" für Auszubildende im Ausbildungsberuf Veranstaltungskaufleute vom 27. November 2008 (Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe "Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe" Heft 5/2009 S. 60), geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 16. Juli 2014 (Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe "Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe" Heft 11/2014 S. 59), treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, 10. Februar 2020

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer

(Wolfgang Grenke) (Dr. Guido Glania)